

in diesen Fällen waren die besagten Lügen und Schwüre die causa efficax damni und sind daher auch fons restitutionis. Scavini spricht einen ähnlichen, wenn auch umgekehrten Fall, nämlich, was von jenen Verkäufern zu halten, die Lügen und Schwüre anwenden, um die Käufer zu bestimmen, theurer zu kaufen und sagt: „Notandum est, regulariter fidem non haberi venditorum mendaciis ac perjuriis, cum haec communiter habeantur ut quaedam tantum stratagemata ad emtores facilius alliciendos. Unde nisi certo constet, emptorem revera credidisse, et ideo majoris justo emisse, et alias mercatores deseruisse, vendor, qui illis utitur, peccat mentiendo et perjurando, sed non tenetur ideo restituere.“ (II. n. 396.)

Aus dem Gesammtten erhellt, daß Pfarrer Sempronius erst auf Grund einiger klug gestellter Fragen sich zu überzeugen im Stande sein wird, wie er über die Handlungsweise des Titus zu urtheilen habe, namentlich ob er restitutionspflichtig sei oder nicht. Ist die Restitutions-Pflicht nicht evident ausgesprochen, so wird er sich ja hüten, ihm eine solche streng aufzuerlegen; non est enim imponenda obligatio, nisi de ea certo constet. Für jeden Fall aber und besonders im Zweifel wird er seinem Böneniten, vorausgesetzt, daß dieser bei Mitteln ist, den dringenden Rath geben, durch ein Geschenk oder Legat ad pias causas vel pauperibus für seine arme Seele zu sorgen.

Steinhäus.

P. Severin Fabiani O. S. B., Pfarrvikar.

---

VII. (**Restitution wegen Ehebruchs.**) Um der Restitutionspflicht auszuweichen, entschließt sich Daphrosa ihrem sterbenden Ehemann das Geständniß zu machen, daß ihr einziges Kind, der noch unmündige Fridolin, die Frucht einer Untreue ist. Dem unglücklichen Manne gelingt es noch, den größten Theil seines in Werthpapieren und Kostbarkeiten bestehenden Vermögens seiner Schwester Johanna, die ihn oft besucht, zuzuschieben. Sie weiß, warum er es thut. Bald nach ihrem Bruder stirbt auch die reiche Johanna, nachdem sie durch Testament die Kinder ihrer verstorbenen Schwester Julia und ihre Freundin Demetria zu Erben ihres ganzen Vermögens eingesetzt hat. Das Testament hat aber einen geistlichen Fehler und wird auf Betreiben des Mitvormundes Fridolins vom Gerichte für ungültig erklärt. Daphrosa sieht sich nun genötigt, als Verwalterin des Vermögens ihres noch minderjährigen Kindes den diesem zufallenden Anteil an der Verlassenschaft seiner vermeintlichen Tante im Betrage von 6000 Gulden einzuziehen. Es frägt sich erstens was von dem von Daphrosa abgelegten Geständnisse zu halten, zweitens ob sie aus ihrem eigenen, nicht unbedeutenden Vermögen

den Erben ihrer Schwägerin zu restituiren noch verpflichtet sei. — Antwort ad 1) Zunächst kann die Frage unterschieden werden, ob Daphrosa verpflichtet war, ein solches Geständniß abzulegen. Wenn sie es nicht thut, so werden drei Viertel der Hinterlassenschaft ihres Mannes seinen gesetzlichen Erben ungerechter Weise entzogen (denn  $\frac{1}{4}$  kommt ihr selbst nach §. 758 des österr. Gesetzb. zu). Sie kann aber, wie es scheint, aus ihrem eigenen nicht unbedeutenden Vermögen diese Beschädigung wieder gut machen. Sie könnte auch, wenn etwa besondere Umstände dieß nicht unmöglich machen, die Werthpapiere und Kostbarkeiten bei Zeiten beseitigen, um sie den legitimen Erben zukommen zu lassen. Nehmen wir an, daß sie in der einen oder in der andern Weise restituiren kann, so scheint es klar, daß es ihr frei steht, diesen Weg vorzuziehen, statt das Geständniß zu machen. Es bleibt indeß ein Bedenken bestehen, das ich bisher bei den Moralisten nicht gelöst gefunden habe. Macht sie denn auch wirklich den Schaden wieder gut, da sie den im Irrthume befangenen Mann in der Unmöglichkeit läßt, über sein Vermögen so zu verfügen, wie die Gesetze es ihm andern Erben gegenüber erlauben? Hätte ihr Ehemann nicht besondere Verfügungen getroffen, wenn er gewußt hätte, daß er kinderlos sterben sollte?

Dies Bedenken ist zwar leicht zu lösen in Betreff der Erben selbst, denen etwas hinterlassen würde: es unterliegt keinem Zweifel, daß Daphrosa ihnen gegenüber keine Verpflichtung hat. Es kommt nämlich hier der Grundsatz zur Anwendung, der überhaupt gilt, wennemand an der Erlangung eines Gutes, auf das er kein strictes Recht hat, gehindert wird: da der Schaden jener Erben nicht intendirt wird, so folgt er blos per accidens und zieht keine Restitutions-Pflicht nach sich. Das Bedenken bleibt aber bestehen bezüglich des Ehemannes selbst; der Irrthum, der es ihm unmöglich macht, über sein Vermögen so zu verfügen, wie er es sonst thäte, ist ein Unrecht, das ihm geschieht, und das nicht anders, als durch das Geständniß selbst, gehoben werden kann. Um zu sehen, ob dieses Bedenken etwa eine Verpflichtung zu dem Geständnisse begründet, wollen wir auf die Principien zurückgehen, welche die Moralisten in Betreff eines solchen Geständnisses aufgestellt haben.

Der allgemeine, von Lugo (De just. disp. 13. nn. 45 sqq.) weitläufig entwickelte und vom hl. Alphonsus (Theol. mor. l. 3. n. 653) als einzige richtig angenommene Grundsatz, der in dieser Frage entscheidend ist, lautet: Wenn der Schaden, den die Mutter an ihrem guten Namen erleidet, bedeutend größer ist, als der, den Andere an ihrem Vermögen erleiden, so ist sie nicht verpflichtet, durch das Geständniß sich selbst jenen Schaden zuzufügen,

um diesen zu verhindern, auch wenn es auf andere Weise nicht geschehen kann. Das Abschätzen und Vergleichen des verschiedenartigen Schadens ist aber keine leichte Sache. Man könnte etwa den Betreffenden fragen: Würdest du lieber auf diese Habe verzichten, als einen solchen Verlust an deinem guten Namen zu erleiden? Und wenn er es unbedenklich bejahen kann, so ist die Verpflichtung des Geständnisses nicht vorhanden. Dies gilt noch mehr, wenn außerdem sonstige Uebel zu befürchten sind, wie es gewöhnlich der Fall ist für die Mutter oder für das Kind, weshalb denn auch nicht nur alle Moralisten der Ansicht sind, daß die Verpflichtung in den meisten Fällen nicht besteht, sondern auch neuere, wie der Verfasser der Conferenzen von Angers (sur les command. conf. 17. q. 3.), Gouffet (Theol. mor. vol. I. n. 1022), Frassinetti (Theol. mor. vol. I. pag. 368. ed. sexta) rc. auf die Sentenz von Scotus, Gabriel, Cajetan, Navarrus, Covarruvias und Andere zurückgekommen sind, daß die Frau niemals zu einem solchen Geständnisse verpflichtet sei. Auch Lessius hatte sich bereits dieser Sentenz angeschlossen, jedoch mit dem Vorbehalte der Verpflichtung für die Fälle, erstens daß die Frau recht ehrbar und von gutem Ruf, zweitens daß der Mann von guter Gesinnung, klug und verschwiegen, kein sonstiges Uebel zu befürchten, die Hoffnung, den Schaden wieder gut zu machen, eine sichere sei. (De just. sect. 2. cap. 10. dub. 7.)

In unserem Falle sind nun die Verhältnisse, wenigstens wenn man Verschwiegenheit von Seiten der mit ihrem Bruder auf vertraulichem Fuße stehenden Johanna voraussehen kann, zwar sehr geeignet, ein ernstliches Bedenken betreffs jener Pflicht aufsteigen zu lassen; noch mehr, wenn etwa sicher vorauszusehen war, daß der Ehemann das Geheimniß mit sich in's Grab nehmen werde, oder wenn Daphrosa bei ihm und ihrer Schwägerin bereits in starkem Verdachte stand; denn dann wäre doch weder für sich noch für das Kind ein beachtenswerther Verlust am guten Namen, noch sonst ein schweres Uebel zu befürchten gewesen. Indes wäre auch dann die Verpflichtung nicht vorhanden, wenn man noch voraussehen kann, daß der Mann lieber seine Habe diesem Kinde seiner Frau zukommen ließe, als ein solches Geständniß auf dem Todesbett zu hören. Ferner müßte der Beichtvater jedenfalls, selbst wenn er persönlich von der Wirklichkeit der Verpflichtung überzeugt wäre, behutsam sein in einer Sache, in welcher gewiegte Moralisten die Verpflichtung leugnen; er soll die Daphrosa, wenn sie Schwierigkeiten erhebt, nur ganz frei sich aussprechen lassen; denn nicht nur weiß sie die Umstände am besten abzuwagen, sondern die Beschwerde, die sie empfindet, kann eben ein Beweis sein, daß die Verpflichtung wenigstens zweifelhaft ist, da es sich um ein *damnum grave superioris ordinis*

handelt. Es sei hier nur noch ausdrücklich bemerkt, daß ein ge- gründeter Zweifel an der Pflicht auch hier die Pflicht aufhebt. Die Pflicht der Rückerstattung ist zwar an und für sich betrachtet, eine sichere, aber nicht unter allen Verhältnissen. Es läßt sich darum nicht begreifen, weshalb der hl. Alphonsus (l. c.) das Possessionsprincip in diesem Falle zur Geltung bringen will, um die Verpflichtung zu urgiren.

Wenn nun Daphrosa wegen des Vermögens selbst, in der Vor- aussetzung, daß sie es nicht anders restituiren könnte, zu dem Ge- ständniß nicht verpflichtet wäre, so ist sie noch weniger dazu ver- pflichtet, um ihrem Ehemanne den Irrthum zu benehmen, der ihn hindert über sein Vermögen frei zu verfügen, da diesem geringern Unrechte gegenüber der Verlust des guten Namens noch leichter als ein zu großes Opfer angesehen werden kann. Man kann auch hier noch leichter, und wohl für alle Fälle, annehmen, daß es dem Manne viel lieber wäre, seine letzten Stunden nicht durch eine solche Mit- theilung verbittert zu sehen, als ein solches Recht vor seinem baldigen Tode zu genießen.

Da wir nun annehmen können, daß Daphrosa ihrer Verpflichtung allerseits durch spätere Restitution Genüge leistet, so fragt es sich: durfte sie wegen etwaiger zu erreichenden Vortheile das Geständniß ablegen, und hätte man ihr dazu ratheen können? Vieles spricht da- gegen. Denn einerseits läßt sich nicht läugnen, daß ein solches Ge- ständniß dem Ehemanne, falls er nicht schon selbst von dem wahren Sachverhalt fast überzeugt war, mit der Enttäuschung bitteren Schmerz verursachen müßte, und es dürfte sein Zartgefühl nicht angenehm berühren, daß die Ehefrau, die nicht gerade im gedrückten Verhäl- tissen sich befindet, ihm diesen Schmerz nicht erspart, bloß um ihrem Kinde ein Vermögen zu erringen, das ihm sonst nicht mit Recht zukäme. Ueberdies ist andererseits kaum zu ersehen, welchen Vortheil das Geständniß dem Kinde und ihr selbst bringen kann, falls sie nicht zuversichtlich voraussieht, daß der Ehemann, ungeachtet er nun den wahren Sachverhalt kennt, dem Kinde das Vermögen hinterlassen werde. Hat sie wenigstens als sehr wahrscheinlich das voraussehen können, was nachher wirklich geschehen ist, dann durfte sie das Ge- ständniß nicht machen, die Liebe verlangte, daß sie ihrem Ehemanne, dessen Gesinnungen sie einmal nicht ändern konnte, diesen Schmerz ersparte; sie durfte sich auch nicht aus übergroßer, blinder Liebe zu dem Kinde durch irgend welchen Schein der Hoffnung täuschen lassen. Alles dies findet namentlich für den Fall Anwendung, wo sie über- haupt die Zuneigung und das Vertrauen des Mannes nur in geringem Maße besaß, oder gar mit ihm auf gespanntem Fuße lebte.

Indes kommen die Verhältnisse auch ganz anderer Art sein und ihr die feste Zuversicht gewähren, der Mann werde, wenn er guter,

echt christlicher Gesinnung war, ihre gewiß nicht zu tadelnde Liebe zu dem Kinde, die Treue, die sie ihm sonst beständig und mit großer Aufopferung ihrer selbst erwiesen, dann auch die Gewissenhaftigkeit, mit welcher sie in jedem Falle die etwaigen rechtmäßigen Erben des Mannes, obgleich sie nicht bedürftig waren, hätte schadlos halten wollen, gebührend berücksichtigen und dem Kinde das Vermögen zu kommen lassen. — Ihr zu dem Geständnisse zu ratthen, wäre von Seiten des Beichtvaters wohl in keinem Falle klug gewesen.

Ad 2) Daphrosa ist verpflichtet zu restituiren; denn obgleich sie ein Restitutionsmittel angewendet hat, welches gründlich jeden Schaden wieder gut zu machen schien, so hat das Mittel sich doch in Wirklichkeit als unzulänglich und in einer Beziehung ganz unwirksam erwiesen. Hat der Restitutionspflichtige auch das geeignete Mittel angewendet, z. B. einen Boten, den er für treu hielt, mit dem Gelde abgeschickt, das Geld ist aber nicht angekommen, so hört die Restitutionspflicht damit nicht auf. So bleibt auch hier diese Pflicht bestehen, obgleich ein bloßer Zufall bewirkt hat, daß Fridolin wieder unter die Zahl der Erben gekommen ist.

Die Restitutionspflicht, welcher Daphrosa nachzukommen hat, erstreckt sich 1. auf die Auslagen, die ihr Ehemann für die Erziehung des Kindes gemacht hat; 2. auf das, was ihrem Kinde als Verlassenschaft seines vermeintlichen Vaters gesetzlich zugeflossen ist — Beides jedoch nur in der Voraussetzung, daß 1. der Ehemann, indem er der Johanna die Werthpapiere und Kostbarkeiten zuschob, nicht etwa die ganze Sache habe bereinigen wollen; dann 2. mit dem Vorbehalte, daß der vierte Theil der von Johanna empfangenen Werthschaften davon abgezogen werde, da es doch der Wille des Ehemannes nicht war, seiner Frau etwas von dem zu entziehen, was ihr in Ermangelung eines Kindes gesetzlich zukommt. Die Restitutionspflicht erstreckt sich 3. auf 6000 Gulden, als Schadenersatz für die ihrem Kinde fälschlich zuerkannte Verlassenschaft seiner vermeintlichen Tante, unter die Erben ab intestato der letztern zu vertheilen. Denn zu den aus dem Ehebruche und der Unterschiebung des Kindes per se erfolgenden Schaden gehört es auch, wie Lugo, Schmalzgrueber und Andere ohne Widerspruch lehren, „si postea spurius ab intestato succedat alteri ex fratribus legitimis vel alteri consanguineo, cui, si veritas nota esset, non succederet: ad hoc enim habebat jus determinate alius, qui revera succedere debuisset et qui per fraudem impeditur.“ (Lugo I. c. n. 39.) Daß die Erbschaft dem Kinde ganz unerwartet zufällt und nur zufälliger Weise nicht verhindert worden ist, ändert an der Sache selbst nichts. Der Freundin Demetria ist nichts zu restituiren, da durch den nicht ungerechten Urtheilsspruch des Gerichtes die Dinge in das Verhältniß zurückversetzt sind, wie wenn Johanna ab intestato gestorben wäre. Es versteht

sich, daß Daphroza an ihren Mitschuldigen recurrire kann, damit er die Hälfte des Schadenersatzes trage, falls er vermögend ist.

Rom.

Dr. Julius Müllendorff S. J.

**VIII.—IX. (Zwei Fälle über die Integrität der Beicht.)** 1. Fall: Parochus quidam rem habuit cum quadam femina nubili, parochiana sua. Vestibus saecularibus indutus confessionem in aliena dioecesi instituit sic se accusans: „Ligatus voto castitatis fornicationem cum femina soluta commisi.“ Quaeritur, utrum integra sit haec confessio?

Resp. Negativ e. Munus parochi est oves sibi concreditas pascere non tantum verbo sed etiam exemplo. Ad id tenetur ex justitia. (vide S. Alphonsi Theologiam moralem III. n. 451.)

Ac proinde, quoties ipse vel verbo vel exemplo aliquam ovem suam ad malum inducit, justitiam laedit. Parochus ergo, de quo in casu, fornicando cum femina illa sua parochiana triplex peccatum commisit, quia uno eodemque actu tres virtutes violavit, castitatem fornicando, religionem laedendo votum et justitiam. Laesionem justitiae reticuit. Integra ergo non fuit ipsius confessio.

2. Fall: Titius juvenis praeter alia peccata confitetur: Semel cum puella quadam dormivi.

Quaeritur, quid censendum sit de tali confessione?

Respondendum est, Titium non satis declarasse peccata sua. Exprimendum erat, utrum opere ipso an vero solis tactibus, cum vel sine pollutione peccaverit, utrum semel, an pluries eadem nocte copulam exercuerit. Cum quaelibet copula perfecta velut actus tam physice quam moraliter consummatus constituat peccatum numero distinctum, numerus earum in confessione distincte exprimendus est.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

**X. (Apostolisches Indult für einen augenschwachen Pfarrer.)** Parochus N. N. in loco N. dioecesis Linciensis tali oculorum debilitate laborat, ut sine gravi incommodo Sacrosanctae Missae Sacrificium juxta Kalendarium dioecesanum celebrare non valeat. Qua de causa mediante Ordinariatu Smum Patrem oravit, ut posset quotidie celebrare Missam B. M. V. vel de Requiem.

Sacra Cong. Rituum rescripto dato 2. Decembris 1882 preces remisit prudenti arbitrio Episcopi, ut nomine et auctoritate Sanctae Sedis Oratori parochio in diebus festis et duplicibus Missam votivam B. M. V., diebus vero ferialibus Missam de Requiem celebrare permittat sub his conditionibus: 1<sup>mo</sup> injungatur onus, (si opus fuerit), ut aliud sacerdos superpellicio